

Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 88 (1) Nr. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung, BauO NRW), Gesetz vom 15.12.2016 - GV.NRW 2016 Nr. 45 S. 1161-1194), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.07.2017 diese Satzung beschlossen.

I Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung ist die angemessene Begrünung und Gestaltung der privaten Grundstücke innerhalb der besiedelten Gebiete der Stadt Aachen. Die zunehmende Innenverdichtung in der Stadtplanung führt zu einem gestiegenen Siedlungs- und Bebauungsdruck und intensiverer Flächennutzung. Um dem damit verbundenen Verlust von Grünstrukturen entgegen zu wirken und eine hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität zu erhalten und zu entwickeln, will die Stadt Aachen Gestaltungsanforderungen mit dieser Satzung verbindlich regeln. Durch Erlass der Satzung sollen für alle Grundstücke gleiche Anforderungen definiert werden und Rechtssicherheit für die Eigentümer gewährleistet werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Der räumliche Anwendungsbereich der Grün- und Gestaltungssatzung ist in der Anlage 1 bestimmt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Satzung ist bei allen Neuerrichtungen anzuwenden.

(3) Grüngestalterische Festsetzungen in zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt, ebenso gestalterische Regelungen nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW bzw. § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW a.F. Im Geltungsbereich solcher Bebauungspläne bzw. solcher Satzungen findet diese Satzung keine Anwendung.

(4) Ersatzpflanzungen, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen als Nebenbestimmung zur Baugenehmigung für eine Neuerrichtung bestandskräftig angeordnet worden sind und die Pflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 beinhalten, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

(1) Begrünung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung der Pflanzbereiche (ober- und unterirdisch) einschließlich der Bepflanzung.

(2) Die in dieser Satzung geregelten Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Herstellung der hier geregelten Begrünungen hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (nach BZB – Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung) nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Mindestanforderungen für fachgerechte Begrünungen sind in Anlage 2 definiert, diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen standortgerecht sein. Die Anforderungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II Grün- und Gestaltungsmaßnahmen

§ 4 Gestaltungsvorgaben für nicht-überdachte Stellplätze

- (1) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 200 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) ist ein Baum mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Durch die Anordnung der Bäume auf der Stellplatzanlage soll die Fläche gestaltet werden, eine Anordnung ausschließlich am Rand der Stellplatzanlage ist nicht ausreichend.
- (2) Anlagen von nicht-überdachten Stellplätzen für Busse und LKW sind mit Bäumen zu begrünen. Je angefangenen 500 m² Stellplatzanlage (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) sind zwei Bäume mit mindestens einem Stammumfang 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen.
- (3) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Stellplätze, die auf Dächern angelegt werden.

§ 5 Gestaltungsvorgaben für gewerbliche Lager- und Ausstellungsflächen

- (1) Gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen sind durch Hecken einzufrieden. Die Pflanzung muss entsprechend der Pflanzvorschriften in der Anlage 2 erfolgen.
- (2) Die Einfriedungspflanzen in Kombination mit Zäunen und Mauern müssen so angeordnet werden, dass die Grünstrukturen von außen wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass die Hecken immer außerhalb von Mauern und anderen blickdichten Einfriedungen gepflanzt werden. Bei Zäunen sind Pflanzungen vor und hinter den Zäunen zulässig.
- (3) Die Pflanzungen zur Einfriedung dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.

§ 6 Gestaltungsvorgaben für Flachdächer

- (1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von sämtlichen Gebäuden außer von Tiefgaragen.
- (2) Definition: Flachdächer sind Dächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad. Die Dachfläche schließt das Gebäude nach oben (horizontal) ab und trennt somit den Außenraum vom Innenraum. Sie ergibt sich aus der Fläche, die durch die Dachkanten definiert wird. Die Dachkanten ergeben sich durch die Schnittstellen der Gebäudeaußenkante mit der Dachhaut.
- (3) Eine Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.
- (4) Ab einer Dachfläche von 200 m² müssen Flachdächer flächig und dauerhaft begrünt werden. Die begrünzte Fläche muss mindestens 60% der Gesamtdachfläche betragen.
- (5) Gebäude mit Dachstellplätzen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7 Gestaltungsvorgaben für Tiefgaragendächer

- (1) Definition: Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Mittelgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von 100 m² bis 1.000 m², Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche sind Großgaragen. Tiefgaragen im Sinne dieser Satzung sind Garagen, deren Fußböden im Mittel mehr als 1,30 m unter der Geländeoberfläche der Erschließungsstraße liegen. Die Gestaltungsvorgaben gelten für Mittel- und Großgaragen ab einer Nutzfläche von 200 m², die als Tiefgaragen hergestellt werden.
- (2) Dachflächen von Tiefgaragen müssen als Freiflächen nutzbar sein und intensiv begrünt werden, das bedeutet, dass die Substratschicht eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen muss. Der Begrünungsanteil muss mindestens 60% betragen.
- (3) Die Dachflächen der Tiefgaragen-Zufahrten sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen, das bedeutet, dass die Substratschicht eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen muss. Die begrünzte Fläche muss mindestens 60% der Dachfläche der Tiefgaragenzufahrt betragen.

(4) Dächer von Tiefgaragen mit Dachstellplätzen sind für diese Bereiche (Stellplätze und deren Erschließungsflächen) von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden. Hierfür gilt § 74 der Landesbauordnung (BauO NRW) in entsprechender Anwendung.

III Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt
2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Begrünungen nicht dauerhaft erhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht-standortgerechte Pflanzen pflanzt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung bei der Anlage von nicht überdachten Stellplatzanlagen nicht je angefangenen 200 m² einen Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage pflanzt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von nicht überdachten Stellplatzanlagen für Busse oder LKW nicht je angefangenen 500 m² zwei Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 innerhalb der Stellplatzanlage pflanzt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung gewerblich genutzte Lager- und Ausstellungsflächen nicht durch Hecken einfriedet,
8. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Einfriedigung von gewerblich genutzten Ausstellung- und Lagerflächen nicht satzungsgemäß anordnet,
9. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung die Pflanzung von Einfriedigungen außerhalb von Zufahrten, Werbeeinrichtungen oder Sicherheitsbereichen unterbricht,
10. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung bei der Anlage eines Flachdaches ab einer Dachfläche von 200 m² dieses nicht zu mindestens 60% flächig und dauerhaft begrünt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese nicht als Freiflächen nutzbar macht oder nicht intensiv begrünt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei der Anlage von Tiefgaragendächern diese mit einer Substratschicht von weniger als 60 cm herstellt oder auf diesen Tiefgaragendächern einen Begrünungsanteil von weniger als 60% herstellt.
13. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Anlage der Dachflächen von Tiefgaragen-Zufahrten diese nicht mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung herstellt oder auf der Dachfläche der Tiefgaragen-Zufahrt einen Begrünungsanteil von weniger als 60% herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen


- 1 Räumlicher Geltungsbereich
- 2 Mindestanforderungen an die Begrünung
- 3 Pflanzliste Bäume und Sträucher

Geltungsbereich der Grün- und Gestaltungssatzung

Fachbereich Umwelt - FB36/20 -

Stand: Januar 2017

M = 1 : 20.000



Anlage 2 Mindestanforderungen an die Begrünung

Bäume in Vegetationsflächen

Bei der Pflanzung muss beachtet werden, dass das Pflanzloch mindestens den 1,5 fachen Durchmesser des Wurzelwerkes hat. Das Pflanzloch ist erst kurz vor der Pflanzung auszuheben. Sollte der Boden für das Pflanzen von Bäumen nur bedingt geeignet oder ungeeignet sein, muss der Boden verbessert oder ausgetauscht werden. Pflanzgruben müssen ein Mindestvolumen von 12 m^3 besitzen, um genügend Platz für den Wurzelraum zu haben.

Bäume in befestigten Flächen

Baumstandorte in befestigten Flächen, wie z.B. Parkplatzbereichen, müssen ein Mindestvolumen von 12 m^3 besitzen. Durch den Einbau überbaubarer Baumsubstrate in einer Tiefe bis 1,5 m ist das geforderte Volumen im Umfeld der 6 m^2 messenden offenen Baumscheibe zu realisieren. Der versiegelte Baumgrubenbereich ist mittels Belüftungseinrichtungen (mind. 3 Stück Belüftungsröhre bis 1,20 m Tiefe) zu belüften.

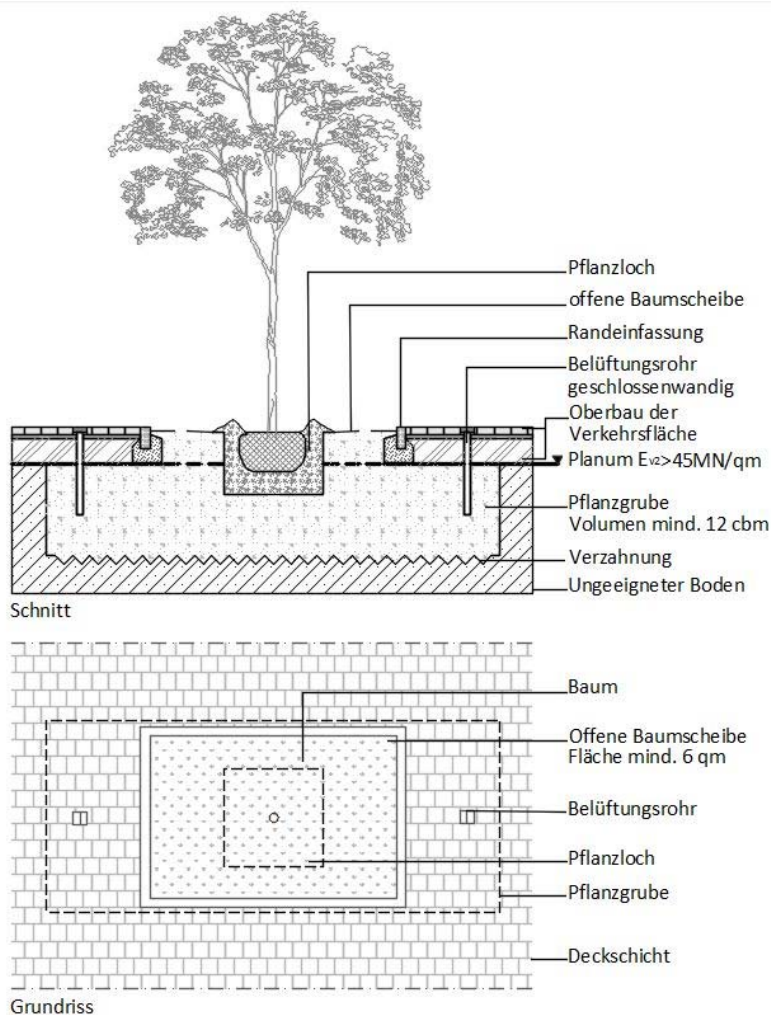


Abbildung 1: Pflanzung in befestigten Flächen
Quelle: eigene Abbildung

Bäume müssen ca. 10 cm höher eingepflanzt werden als geplant, um eine mögliche Setzung auszugleichen. Nach dem Füllen des Pflanzloches muss der Baum gewässert werden. Dafür sind Gießmulden auszubilden in der Größe des Ballens. Besondere Bewässerungselemente sind nicht erforderlich. In den ersten zwei bis drei Jahren müssen neu gepflanzte Bäume durch eine Verankerung vor Windwurf und Schrägstellung geschützt werden.

Der nachbarrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand zu benachbarten Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsflächen und Straßenbeschilderungen muss eingehalten werden.

Hecken

Hecken müssen eine Mindesthöhe von 1,50 m erreichen und zweireihig versetzt gepflanzt werden, um eine ausreichende Begrünung zu gewährleisten. Bei der Pflanzung muss der Abstand der Haupttriebe so gewählt werden, dass die Hecke blickdicht wächst.

Der Abstand zwischen den beiden Pflanzreihen (a) beträgt 0,5 m.

In Längsrichtung werden bei geschnittenen Hecken drei bis fünf Pflanzen pro laufenden Meter Hecke gepflanzt. Bei freiwachsenden Hecken beträgt der Abstand der Pflanzen in einer Reihe 1,00 m.

Bei der Planung ist neben einer ausreichenden Breite ein seitlicher Zuwachsraum zu berücksichtigen, damit die Hecke blickdicht wachsen kann und nicht durch ständige Schnittmaßnahmen übermäßig in die Entwicklung eingegriffen wird. Wird die Hecke neben einer Mauer oder einem Zaun gepflanzt, sind die Haupttriebe 0,5 m entfernt zu pflanzen. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von 0,5 m, gemessen von den Haupttrieben aus, einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der §§ 42 ff. Nachbarrechtsgesetz NRW vom 15.04.1969 (GV.NRW. 1969, 190) einzuhalten.

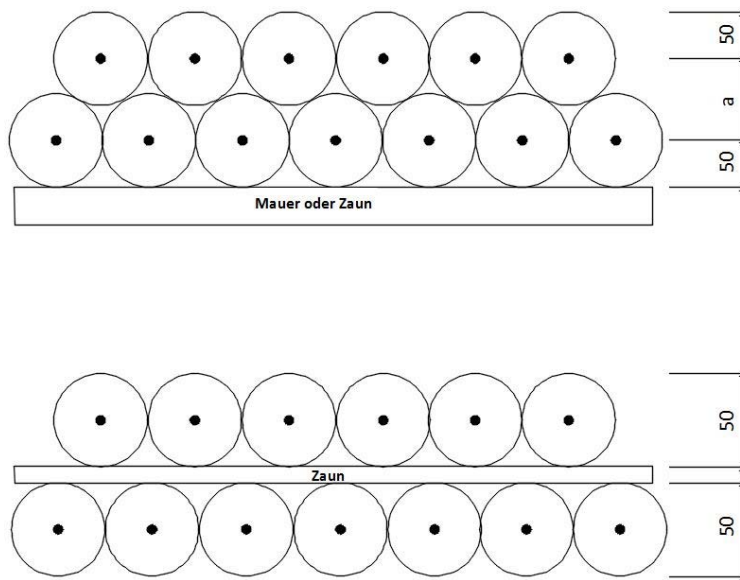


Abbildung 2: Pflanzschema (Abmessungen in cm)
Quelle: eigene Abbildung

Dachbegrünungen

Der Aufbau von Vegetationsflächen auf Dächern besteht in der Regel aus mehreren Funktionsschichten mit stoff- und bauspezifischen Unterschieden in einer Anordnung, die in ihrer Wirkungsweise aufeinander abzustimmen sind.

Die Dicke des Schichtaufbaus ist abhängig von der Dachbauweise, der angestrebten Begrünungsart und Vegetationsform sowie der Baustoffart der Schichten.

Man unterscheidet Intensivbegrünungen, einfache Intensivbegrünungen und extensive Dachbegrünungen.

-Intensive Dachbegrünungen müssen intensiv gepflegt werden, da neben Gräsern auch Stauden, Sträucher und im Einzelfall Bäume gepflanzt werden können. Hier muss eine regelmäßige Wasser- und Nährstoffversorgung gegeben sein. Die Substratschicht muss mindestens 60 cm hoch sein, um ein ausreichendes Wachstum der Pflanzen zu gewährleisten. Die Dachflächen sind in der Regel begehbar.

-Einfache Intensivbegrünungen sind mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen, Stauden oder Gräsern ausgebildet. Die verwendeten Pflanzen stellen einen geringeren Anspruch an den Schichtaufbau sowie an die Wasser- und Nährstoffversorgung.

-Extensive Dachbegrünungen sind weitestgehend selbst erhaltend und pflegeleicht. Die Begrünung aus Gras, Sedum Arten, Kräutern und Moos ist nur einige Zentimeter hoch. Die benötigte Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen.

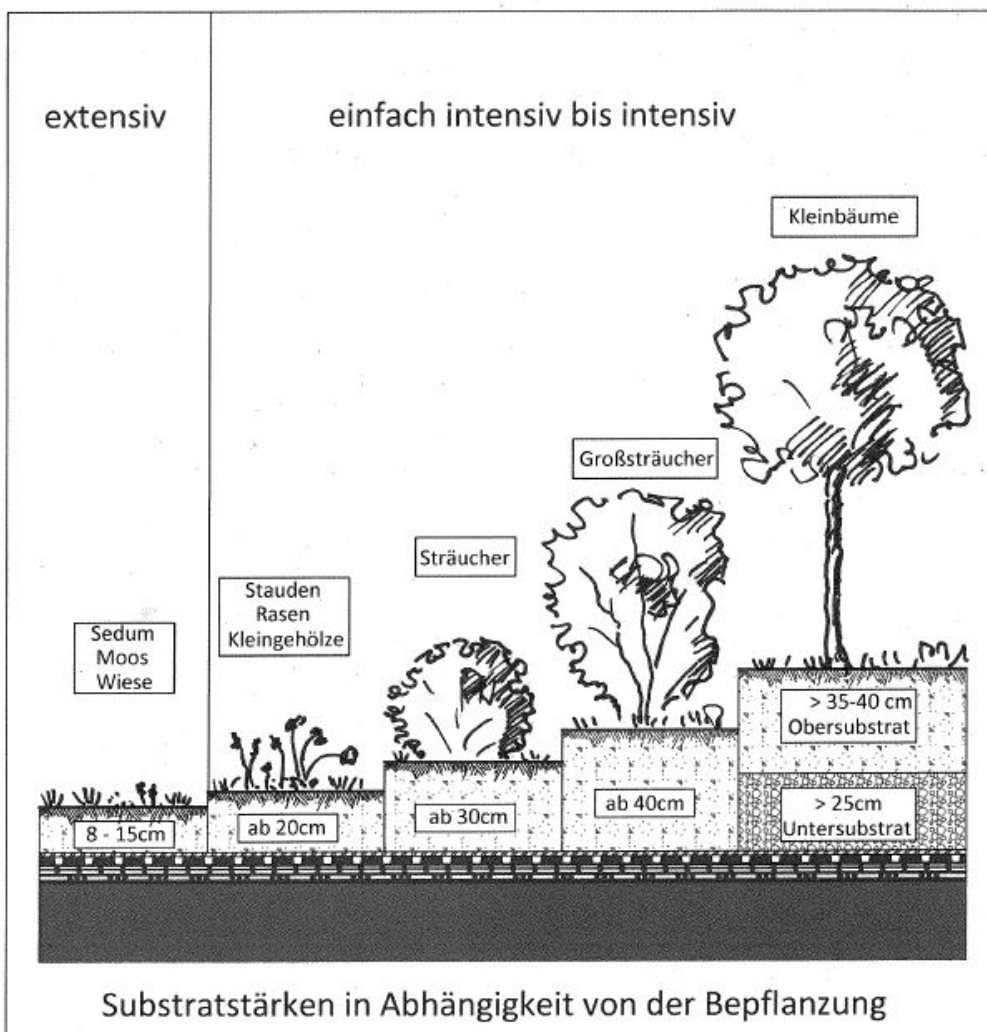


Abbildung 3: Substratstärken Dachbegrünung in Abhängigkeit von der Bepflanzung
Quelle: eigene Abbildung

Anlage 3 Pflanzlisten Bäume und Sträucher

- a) geschnittene Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt. mit Ballen, 3-5 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, heimisch
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, heimisch
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn, heimisch
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche, heimisch
<i>Ilex aquifolium</i>	Ilex, heimisch
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Taxus baccata</i>	Eibe, heimisch

- b) freiwachsende Hecken, Pflanzqualität mindestens 2 x verpflanzt mit Ballen 1 Stück / lfm

Botanische Bezeichnung	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, heimisch
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, heimisch
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche, heimisch
<i>Corylus avellana</i>	Hasel, heimisch
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn, heimisch
<i>Forsythia intermedia</i>	Forsythie,
<i>Ilex aquifolium</i>	Ilex, heimisch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche, heimisch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, heimisch
<i>Rosa spec, z.B. canina</i>	Strauchrosen
<i>Salix in Sorten</i>	Weiden, heimisch
<i>Spiraea in Sorten</i>	Spireen,
<i>Syringa in Sorten</i>	Flieder,
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball, heimisch

- c) Bäume
Pflanzqualität mind. 3 x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 18-20 cm

Botanische Bezeichnung	Deutsch Name
Acer in Sorten	Ahorne
Acer platanoides „Globosum“	Kugelhorn, nur für beengte Verhältnisse
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Carpinus betulus „Fastigiata“	Hainbuche Säulenform, für beengte Verhältnisse
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Ginkgo biloba	Ginkgo
Gleditsia triacanthos Skyline	Dornenlose Gleditschie
Magnolia kobus	Kleinkronige Magnolie
Malus-Hybride	Zieräpfel
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus in Sorten	Zierkirschen
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Chinesische Wildbirne
Quercus in Sorten	Eichen
Quercus robur „Fastigiata“	Säulenförmige Eiche, für beengte Verhältnisse
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia in Sorten	Linden

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Aachen am 12.07.2017 beschlossen.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende, vom Rat der Stadt Aachen beschlossene, Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister

Der Wortlaut der Grün- und Gestaltungssatzung der Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2017 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 u. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 04.09.2017


Philipp
Oberbürgermeister